

Deich-Streit: Gericht begründet Urteil

Landwirte wehrten sich juristisch gegen geplanten Aus- und Neubau des Rheinhauptdeichs bei Otterstadt – Gericht sieht Kompromiss als nicht vereinbar mit Gesetz an

VON NADINE KLOSE

OTTERSTADT. Das Oberverwaltungsgericht in Koblenz hat am Montag per Pressemitteilung über sein Urteil vom Dezember zum Deich-Streit informiert. Wie die Landwirte darauf reagieren, ist weiter offen.

Das Oberverwaltungsgericht hat im Dezember entschieden, dass die Klage mehrerer Otterstadter Landwirte gegen einen geplanten Aus- und Neubau des Rheinhauptdeichs bei Otterstadt unbegründet ist (wir berichteten damals ausführlich). Am Montag hat das Gericht diesbezüglich eine Pressemitteilung verschickt und sein

Urteil kurz begründet. Darin heißt es unter anderem, dass die Pläne des Landes rechtmäßig sowie mit den Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts vereinbar seien und nicht an Abwägungsfehlern leiden.

Das Land in Form der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd/Deichmeisterei will zwischen Kollerstraße und Reffenthal einen rund 1,85 Kilometer langen Abschnitt des Rheinhauptdeichs entlang eines Wiesenwegs neu bauen und verweist auf schützenswerte Pflanzen auf dem bestehenden Deich. Wegen dieser Pflanzen und der Gesetzgebung dürfe der Deich nicht auf seiner bisherigen Linie ausgebaut werden, lautete die

Argumentation des Landes, die das Gericht bestätigte.

Im Fokus: Zerstörung der schützenswerten Pflanzen

Die Landwirte wehrten sich gegen das Projekt, weil ihre Äcker zwischen altem und neuem Deich eingeschlossen werden und sie unter anderem negative Auswirkungen auf die Druckwassersituation durch den Deich-Neubau fürchten. Sie hatten gefordert, den Deich an alter Stelle auszubauen. Das Gericht sagte jedoch, dass dieser Ausbau keine geeignete Alternative darstelle, weil die schützenswerten Pflanzen dadurch

erheblich mehr beeinträchtigt werden würden. „So wären bei einer Verwirklichung der von den Klägern befürworteten Variante eine Fläche von 5000 Quadratmeter des Lebensraumtyps ‚Naturnaher Kalk-Trockenrasen‘ und darüber hinaus eine Fläche von 9000 Quadratmeter des Lebensraumtyps ‚Magere Flachlandmähwiesen‘ zerstört. Dagegen werde bei der planfestgestellten Variante nur eine Fläche von zirka 590 Quadratmeter des Lebensraumtyps ‚Naturnaher Kalk-Trockenrasen‘ in Anspruch genommen und der Lebensraumtyp ‚Magere Flachland-Mähwiesen‘ bleibe vollständig unangetastet“, heißt es in der Urteilsbegründung. Für das Gericht

kommt auch eine Kompensationsmaßnahme nicht in Betracht – also die Magerrasenfläche auf dem Deich neu anlegen –, weil es „selbst bei guter Pflege“ Jahrzehnte benötigen würde, bis sich die schützenswerten Pflanzen regeneriert hätten.

Das Gericht äußert sich abschließend auch zu den Befürchtungen der Landwirte: Sollten Vernässungs- und Überflutungsfolgen durch auftretendes Druck- und Grundwasser oder die Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse in der nach dem Deichbau entstehenden Kessellage Schäden verursachen und die Betriebe in ihrer Existenz gefährden, seien Entschädigungszahlungen vorgesehen,

heißt es aus Koblenz. Ob die Klagegemeinschaft aus Otterstadter Landwirten, die vom Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd beraten wird, gegen das Urteil juristisch vorgehen will, ist offen. Aus den Reihen der Landwirte heißt es am Montag, dass ihnen die ausführliche Urteilsbegründung noch nicht vorliege. Erst dann könnte ein Gespräch mit dem Anwalt folgen und das weitere Vorgehen besprochen werden. Das Oberverwaltungsgericht hatte mit seinem Urteil auch entschieden, eine Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zuzulassen. Dagegen müssten die Landwirte erstmal Beschwerde einlegen.